

Merkblatt für freiwillig Engagierte, welche Geflüchtete bei der beruflichen Integration unterstützen

Der Einstieg in den Arbeitsmarkt ist zentral für die erfolgreiche Integration anerkannter Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener. Der Fachstelle Integration, eine Abteilung des Migrationsamtes, beschäftigt Fachspezialistinnen und -spezialisten, die in hoheitlichem Auftrag und mit Vollmachten ausgestattet im Rahmen einer durchgehenden Fallführung diese Personen bei ihrer beruflichen Integration professionell fördern. Freiwillig Engagierte können diesen Prozess wesentlich unterstützen: durch Hilfe bei der Stellensuche, durch Aufgabenhilfe, durch Deutschunterricht oder durch eine gemeinsame Freizeitgestaltung in deutscher Sprache. Wichtig dabei ist, dass die Kommunikation und die Kooperation zwischen den Freiwilligen und den staatlichen Stellen gewährleistet ist.

Für freiwillig Helfende gilt es, folgende Hinweise zu beachten:

Berufliche Integration von Geflüchteten im Kanton Thurgau

Die Fachspezialistinnen und -spezialisten der Fachstelle Integration bereiten die Geflüchteten auf den Einstieg in den Arbeitsmarkt nach einem verbindlichen Handlungsplan vor. Zuerst besuchen sie Deutschkurse oder die Integrationskurse an den Berufsfachschulen. Es folgen weitere qualifizierende Massnahmen, Berufserkundigungen und Praktika. Erst dann steht die Lehrstelle oder die Festanstellung im Fokus. Finanziert wird diese Integrationsförderung mit der einmaligen, zweckgebundenen Integrationspauschale des Bundes.

Für ein erfolgreiches freiwilliges Engagement ist es wichtig, dass die Freiwilligen zuerst abklären, ob die Person, die sich für ihre Hilfe bei der beruflichen Integration interessiert, von der Fachstelle Integration oder von den Sozialen Diensten ihrer Wohngemeinden unterstützt wird. Da den Geflüchteten nicht immer klar ist, wer für sie in welchen Bereichen zuständig ist, müssen sich die Freiwilligen bei den genannten Stellen darüber erkundigen.

Die Person befindet sich im Asylverfahren (Ausländerausweis N)

Im Thurgau werden auch die Personen, deren Asylgesuch noch hängig ist (**Ausländerausweis N**), von staatlicher Seite durch Integrationsmassnahmen gefördert. Diese finden in der Regel im Durchgangsheim der Peregrina-Stiftung¹ statt. Darum müssen die freiwillig Helfenden bei Personen mit einem Ausländerausweis N mit der Peregrina-Stiftung Kontakt aufnehmen. In Absprache mit ihr können sie die asylsuchende Person bei der Arbeitssuche wirksam unterstützen.

Sobald die Asylperson den Ausländerausweis F oder B erhält, ist nicht mehr die Peregrina-Stiftung für ihre Integration zuständig, sondern die Fachstelle Integration. Die freiwillig Helfenden treten dann mit der Fachstelle Integration in Kontakt, um sich über ein zielführendes Engagement abzusprechen.

¹ www.peregrina-stiftung.ch/kontakt/durchgangsheime/

Die Person hat den Ausländerausweis B oder F und wird durch die kantonale Fachstelle Integration unterstützt

Für die Integrationsförderung anerkannter Flüchtlinge (**Ausländerausweis B**), vorläufig aufgenommener Flüchtlinge und vorläufig aufgenommener Personen (**Ausländerausweis F**) ist die Fachstelle Integration zuständig. Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) bleibt aber, unabhängig von ihrem Ausländerausweis, die UMA-Beistandschaft² der Peregrina-Stiftung weiterhin zuständig. Die freiwillig Helfenden kontaktieren diese Stellen, um zu klären, wie sie die Asylperson bei ihrer Integration am besten unterstützen können.

Wenn sie bereits an einer Integrationsmassnahme teilnimmt, kann zu diesem Zeitpunkt eine freiwillige Unterstützung bei der Stellensuche für eine langfristige berufliche Integration zu früh kommen und damit kontraproduktiv wirken. So führt der Antritt einer Lehrstelle ohne genügend Deutschkenntnisse zu Lehrabbrüchen und Enttäuschungen auf allen Seiten.

Asylpersonen, welche die Integrationskurse der Berufsfachschulen besuchen, sind oft auf die Unterstützung bei der Praktikumssuche oder auf eine Aufgabenhilfe durch freiwillig Helfende angewiesen. Auch in diesem Fall ist die Fachstelle Integration die erste Ansprechstelle.

Wichtig: Es ist sehr erwünscht, dass freiwillig Engagierte sich mit Erstanfragen an geeignete Arbeitgeber richten. Alle weiteren Schritte wie Verhandlungen und Vereinbarungen mit Arbeitgebern, die Berufserkundigungen, Praktika, Lehr- oder Festanstellungen betreffen, müssen ausschliesslich unter Einbezug der Fachstelle Integration erfolgen. Doppelspurigkeiten mit Freiwilligen führen zu Missverständnissen. Sie sind zwingend zu vermeiden.

² www.peregrina-stiftung.ch/uma-beistandschaft/

Die Person wird nicht durch die kantonale Fachstelle Integration unterstützt

Für Sozialhilfe beziehende Personen, die bei ihrer Integration nicht durch die Fachstelle Integration unterstützt werden, sind die Sozialen Dienste der Wohngemeinde

zuständig. In diesem Fall kontaktieren die freiwillig Helfenden die jeweilige Gemeinde, um Informationen und Empfehlungen zum Integrationsprozess zu erhalten.

Die Person erhält keine Unterstützung durch eine staatliche Stelle

Liegt die Integrationsförderung einer Person weder in der Zuständigkeit der Fachstelle Integration noch in derjenigen der Wohngemeinde, gilt es zu beachten:

Deutschniveau: Für den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ist mind. das Deutschniveau A2 GER³ notwendig, für den Antritt einer Lehrstelle mit EBA⁴ mind. das Deutschniveau B1, für eine Lehrstelle mit EFZ⁵ mind. das Deutschniveau B2. Die anerkannten Deutschzertifikate sind: fide, Goethe, telc, ÖSD, TestDaF.

Anstellungsart: Der Schnupper-Halbtage (0.5 Tage) ist formlos möglich. Danach kommt es eventuell zu einer Berufserkundigung (max. zwei Wochen). Beide Anstellungsarten sind für den Betrieb unentgeltlich. Das Ziel ist eine Festanstellung. Um fehlende Fähigkeiten zu erlernen, empfiehlt sich ein vorgängiges Praktikum (ein bis sechs Monate, verlängerbar bis auf max. zwölf Monate).

³ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

⁴ Eidgenössischer Berufsattest

⁵ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis